

**WSW Energie & Wasser AG
Wuppertal**

Anlage zum Wärmedienstleistungsvertrag - Preisregelung G1.2

Vorwort

Unsere Wärmelieferungsverträge gewährleisten, dass sich der Wärmepreis an die jeweiligen Erzeugungskosten und die Entwicklung der Marktpreise anlehnt. Dies erreichen wir über eine Preisanpassungsformel (auch „Preisgleitformel“ genannt) als Klausel im Preisblatt unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen.

Die mit unseren Kunden in der Vergangenheit im Rahmen der Preisregelungen zu den jeweiligen Verträgen vereinbarte, heizölbasierte Preisanpassungsformel ist nicht mehr anwendbar, da die Produktion unserer Wärme keine signifikanten Ölanteile mehr enthält.

Um den rechtlichen Vorgaben auch weiterhin zu genügen, insbesondere um die Kostenentwicklung als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, haben wir den WSW Wärmepreis nun eng an die Börsenpreise für Erdgas angelegt.

Für alle unseren Kunden, mit denen die heizölbasierte Preisanpassungsformel

$$AP = F_A \times AP_0 \quad F_A = 0,9 \times (0,8138 H_{EL}/H_{EL0} + 0,1862 H_{SL}/H_{SL0}) + 0,1 \times L/L_0$$

im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages vereinbart wurde, gilt mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Preisregelung G1.2.

Die Preisregelung G1.2 ersetzt sämtliche bisherigen Preisregelungen der jeweiligen Verträge.

Anlage zu den Wärmelieferungsverträgen mit den Bezeichnungen

- **Wärmedienstleistungsvertrag** (Eigentümer- / Betreibermodell)
- **Wärmelieferungsvertrag** (WoWi / WoWi+)

Preisregelung G1.2

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der Preis für die Wärmelieferung gliedert sich in einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP), einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP), ggf. in einen verbrauchsabhängigen CO₂-Preis und ggf. in Verrechnungs-/Abrechnungspreise (VP), welche in der Abrechnung separat ausgewiesen werden. Die Verrechnungspreise beinhalten Kosten für die Ausstattung der Liegenschaft mit Erfassungsgeräten (inkl. ggf. erforderlicher Nachrüstung) und deren Betrieb, die Ablesung der Erfassungsgeräte und die Abrechnung der gelieferten Wärme sowie das Inkasso, soweit diese Leistungen von WSW erbracht werden.

1.2 Für das Objekt gilt ein anfänglicher Grundpreis wie folgt:

GP von _____ €/kW/a (**netto**)

GP von _____ €/kW/a (**brutto**).

Der monatliche Grundpreis beträgt dementsprechend anfänglich:

GP von _____ €/Monat (**netto**)

GP von _____ €/Monat (**brutto**).

1.3 Für das Objekt gilt ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

AP von _____ Cent/kWh (**netto**)

AP von _____ Cent/kWh (**brutto**).

1.4 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Erdgas ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger CO₂-Preis wie folgt:

CO₂-Preis von _____ Cent/kWh (**netto**)
CO₂-Preis von _____ Cent/kWh (**brutto**).

- 1.5 Die anfänglichen Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), soweit diese von den vertraglichen Leistungspflichten umfasst sind, betragen je elektronischem Heizkostenverteiler (EHKV), je Wärmemengenzähler (WMZ) und je Warmwasserzähler (WWZ):

VP_{EHKV} von _____ €/a (**netto**)

VP_{EHKV} von _____ €/a (**brutto**)

VP_{WMZ} von _____ €/a (**netto**)

VP_{WMZ} von _____ €/a (**brutto**)

VP_{WWZ} von _____ €/a (**netto**)

VP_{WWZ} von _____ €/a (**brutto**).

- 1.6 Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen einer Preisanpassung auf Grundlage der Preisgleitklauseln gemäß nachfolgender Ziffer 2. Entsprechendes gilt für den CO₂-Preis und die Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), soweit diese anfallen.

2. Preisanpassung

- 2.1 Für die unter Ziffer 1 dieser Anlage vereinbarten Preise erfolgt eine Anpassung der Nettopreise gemäß der nachstehenden Preisgleitklauseln.

Die Anpassung des Grundpreises (GP), des Arbeitspreises (AP) und des Verrechnungs-/ Abrechnungspreises (VP) erfolgt zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Die Anpassung des CO₂-Preises, sofern und soweit erhoben, erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Preisanpassungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben.

- 2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP):

$$GP = GP_0 \left(F_{(fix)} + F_{(var)} \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

GP = jeweils anzuwendender Grundpreis (€/kW/a)

GP₀ = Basis-Grundpreis (€/kW/a) = _____ €/kW/a

F_(fix) = Anteil Fixkosten am Grundpreis = _____

F_(var) = Anteil variabler Kosten am Grundpreis = _____

I = jeweils anzuwendender Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 3.4 = _____

I₀ = Basis-Investitionsgüterindex (Basis 2015 = 100) gemäß Ziffer 3.5 = 105,8

- 2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis (AP):

$$AP = AP_0 \times PAF_{G1.2}$$

$$PAF_{G1.2} = 0,5 \times \frac{G}{G_0} + 0,5 \times \frac{VG}{VG_0}$$

Hierin bedeuten:

AP = jeweils anzuwendender Arbeitspreis (Cent/kWh)

AP₀ = Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh) = _____ Cent/kWh

PAF_{G1.2} = Preisänderungsfaktor Arbeitspreis = _____

G = jeweils anzuwendender Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer gemäß Ziffer 3.6 = _____

G ₀	= Basis-Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer (Basis 2015 = 100) gemäß Ziffer 3.7	= 68,3
VG	= jeweils anzuwendender Index für Gas (Verbraucherpreise) gemäß Ziffer 3.8	= _____
VG ₀	= Basis-Index für Gas (Verbraucherpreise) (Basis 2020 = 100) gemäß Ziffer 3.9	= 94,0

2.4 Preisgleitklausel für den CO₂-Preis:

$$CO_2\text{-Preis} = EmF_{Erdgas} \times \frac{CO_2}{10}$$

Hierin bedeuten:

CO ₂ -Preis	= jeweils anzuwendender CO ₂ -Preis (Cent/kWh)
EmF _{Erdgas}	= jeweils anzuwendender CO ₂ -Emissionsfaktor Erdgas gemäß Ziffer 3.10
CO ₂	= jeweils anzuwendender Preis für CO ₂ -Emissionszertifikate gemäß Ziffer 3.11

2.5 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP):

$$VP = VP_{EHKV-0} * (0,8 + 0,2 * \frac{L}{L_0})$$

$$VP = VP_{WMZ-0} * (0,8 + 0,2 * \frac{L}{L_0})$$

$$VP = VP_{WWZ-0} * (0,8 + 0,2 * \frac{L}{L_0})$$

Hierin bedeuten:

VP	= jeweils anzuwendender Verrechnungspreis (€/a)	
VP _{EHKV-0}	= Basis-Verrechnungspreis für EHKV (€/a)	= 10,04 €/a
VP _{WMZ-0}	= Basis-Verrechnungspreis für WMZ (€/a)	= 93,94 €/a
VP _{WWZ-0}	= Basis-Verrechnungspreis für WWZ (€/a)	= 35,16 €/a
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	= _____ €/h
L ₀	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 21,73 €/h

3. Erläuterungen

- 3.1 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden alle Preisänderungsfaktoren auf drei Dezimalstellen berechnet. Die ermittelten Grund-, Arbeits- und Verrechnungs-/ Abrechnungspreise werden auf zwei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet. Der ermittelte CO₂-Preis wird auf drei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet.
- 3.2 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9, Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.3 Basiswert des Lohnindex ist der Preisstand des zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelten Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-V vom 01.03.2020 bis 31.03.2021.
- 3.4 Der jeweils anzuwendende Index für die Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: www-genesis.destatis.de/genesis/online, 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte:

Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008 „Investitionsgüter“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der Monate Mai bis Oktober des vorangegangenen Jahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.

- 3.5 Basiswert des Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai bis Oktober 2020 zur Basis 2015 = 100.
- 3.6 Der jeweils anzuwendende Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: www-genesis.destatis.de/genesis/online, 61241-0006, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis GP2019 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-352227 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der Monate Mai bis Oktober des vorangegangenen Jahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.7 Basiswert des Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai bis Oktober 2020 zur Basis 2015 = 100.
- 3.8 Der jeweils anzuwendende Index für Gas (Verbraucherpreise) wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: www-genesis.destatis.de/genesis/online, 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, 4-Steller, CC13-0452 „Gas, einschl. Betriebskosten“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der Monate Mai bis Oktober des vorangegangenen Jahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.9 Basiswert des Index für Gas (Verbraucherpreise) ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai bis Oktober 2020 zur Basis 2020 = 100.
- 3.10 Der jeweils anzuwendende CO₂-Emissionsfaktor Erdgas ergibt sich aus der Emissionsberichtserstattungsverordnung (EBeV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in der bei Anwendung jeweils gültigen Fassung.
- 3.11 Der jeweils anzuwendende Preis für CO₂-Emissionszertifikate beträgt pro Emissionszertifikat gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG:

2024	2025
45,00 €	55,00 €

Die Anpassung des Preises gemäß vorstehender Tabelle erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres.

Ab 2026 können die Emissionszertifikate im Wesentlichen durch Versteigerungen erworben werden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55,00 € und einem Höchstpreis von 65,00 € pro Emissionszertifikat festgelegt. Der konkrete Preis je Emissionszertifikat ist damit ab 2026 nicht mehr verbindlich antizipierbar.

WSW ist daher berechtigt, die Anpassung des CO₂-Preisanteils am Wärmepreis ab dem Jahr 2026 so vorzunehmen, dass sich für WSW aus dem Erwerb der CO₂-Emissionszertifikate für die Wärmelieferung resultierende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnet werden. Im

Falle von Minderkosten in diesem Zusammenhang reduziert sich der dem Kunden in Rechnung zu stellende Wärmepreis entsprechend.

Wird die Wärmelieferung nach Vertragsschluss mit anderen, das heißt von der Tabelle abweichenden, CO₂-Kosten belegt, ist WSW berechtigt und verpflichtet, die hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterzuberechnen.

Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach dem vorausstehenden Satz führt bei Erstattungen zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten erfolgt nicht, soweit diese nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 3.12 Sollten die in den Preisgleitklauseln zu berücksichtigten Indizes/Notierungen/Löhne nicht mehr veröffentlicht werden, werden die veröffentlichten Nachfolgewerte die alten Indizes/Notierungen/Löhne ersetzen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen.
- 3.13 Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden eine Umbasierung Ihrer Indizes vornimmt, sind die Parameter in den Preisgleitklauseln auf geeignete Art und Weise anzupassen. Die Umbasierung wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht. Die Umrechnung erfolgt durch WSW ohne besondere Benachrichtigung an den Kunden.

4. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise sind Netto- und Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der für den Zeitpunkt der Ablesung gesetzlich bestimmten Höhe.